

Allgemeine Geschäfts und Teilnahmebedingungen der Haaner GartenLust (Gartenmarkt)

1. Veranstalter: Haaner GartenLust e.V. (hiernach: HGL)
2. Ort: Karl-August-Jung-Platz, 42781 Haan, Deutschland/Germany
3. Zeitpunkt: jeweils der 1. Sonntag im Juni
4. Uhrzeit: 11 bis 18 Uhr, bei Schlechtwetter(Regen, Sturm) bis 17 Uhr.
5. Veranstaltungszweck: Ausstellung von besonderen Pflanzenzüchtungen, Gartengestaltungselementen und Gartengeräten

Anmeldung und Zulassung

6. Es werden nur Aussteller zugelassen, deren Präsentation dem unter 5. genannten Ausstellungszweck entspricht. .
7. Teilnahme ist nur auf Einladung und darauffolgende Anmeldung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen bei der HGL möglich.
8. Der Vertrag kommt erst durch Zulassung durch die HGL (Fax, E-Mail oder Briefpost) zustande. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn Fakten bekannt werden, die zu einer Nichtzulassung geführt hätten.
9. Die HGL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch genehmigt werden.
10. Die jeweils gültigen Standgebühren sind mit Eingang der Rechnung, jedoch spätestens bis 31. März, fällig.
11. Anmeldeschluss ist der 31. März. Maßgebend hierfür ist die Begleichung der Rechnung.
12. Die Begleichung der Rechnung ist gleichzeitig die Anmeldebestätigung.
13. Standplatzzuweisung erfolgt ausschließlich durch die HGL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Besondere Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, stellen jedoch keine Bedingung für die Teilnahme am Markt dar. Die HGL behält sich vor, aus organisatorischen Gründen Stände auch nach Zulassung an einen anderen Platz zu verlegen. Ein Standgeldnachlass kann daraus nicht abgeleitet werden.

Ausstellung, Auf- und Abbau

14. Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder sie zu tauschen.
15. Die Ausstellung anderer als der mit dem Veranstalter vereinbarter Gegenstände ist unzulässig und führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.
16. Jeder Aussteller erhält auf Wunsch einen Strom/Wasseranschluss. Der Stromanschluss ist gebührenpflichtig. Die Bestellung erfolgt über das Anmeldeformular.
17. Wasser wird an allen Teilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt. Es gibt 2 Zapfstellen.
18. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer des Marktes mit sachkundigem Personal besetzt zu haben. Ein Abbau vor Ende des Marktes ist unzulässig.
19. Standgrößen gibt es in 3 Kategorien: 20m², 20 – 50m² und ab 50m². Die HGL behält sich vor, Länge und Breite des Standes je nach Standortlage auf dem Platz, zu variieren
20. Den Ausstellern werden vor Beginn des Aufbaus die Standflächen zugewiesen.
21. Die Gestaltung der Stände auf dem zugewiesenen Platz ist Sache der Aussteller. Die Aufbauhöhe ist auf 3,00 Meter beschränkt, zur Überschreitung der Bauhöhe bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der HGL. Die Aufbauhöhe darf nicht durch Firmenschilder, Transparente usw. überschritten werden. Diese dürfen nicht in die Wege hineinragen.
22. Mit der Standaufbau darf am Sonntagmorgen erst ab 8.00 Uhr angefangen werden. Ein Abbau vor diesem Zeitpunkt - frühestens am Vortag der Ausstellung - ist nur mit schriftlicher

Zustimmung der HGL möglich. Die HGL organisiert eine allgemeine Bewachung des Karl-August-Jung-Platzes in der Nacht von Samstag auf Sonntag, übernimmt jedoch keine Haftung für Eigentumsschäden.

Sicherheit, Haftung und Versicherung

23. HGL ist auf größtmögliche Sorgfalt und Sicherheit auf dem Ausstellungsgelände bedacht. Eine Haftung für Beschädigung, Abhandenkommen oder sonstige Verluste wird, mit Ausnahme von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen des Veranstalters und seiner Mitarbeiter nicht übernommen.
24. Jeder
25. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und der Ausstellungsgegenstände ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Auf- und Abbauzeiten.
26. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die von der HGL übernommene allgemeine Bewachung des Platzes in der Nacht vor der Ausstellung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt.
27. Jeder Aussteller trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftungsrisiko. Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung selbst und auf eigene Kosten abzuschließen. Die HGL übernimmt keine Haftung für die auf dem Markt eingebrachte Gegenstände der Aussteller.
28. Die HGL schließt für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ab. Diese deckt ausschließlich die Schäden Dritter (Besucher des Marktes).
29. Die Verwendung von Gefahrenstoffen und offenem Feuer ist untersagt.
30. Mit Unterzeichnung der Anmeldung akzeptieren die Aussteller und ihre Beauftragten die Geschäfts/Marktbedingungen der HGL. Die HGL ist berechtigt bei Verstößen einzuschreiten. Die Kosten trägt der Aussteller.
31. Der Stand ist so aufzubauen und zu gestalten, dass eine Gefährdung Dritter (Mitaussteller, Besucher, Veranstalter, etc.) insbesondere bei Sturm und Unwetter auszuschließen ist. Kabel, Schläuche und sonstige Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Behinderung und Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er selbstschuldnerisch gegenüber Dritten und der HGL.

Dokumentation

32. HGL ist berechtigt, die Veranstaltung durch Fotos und Videoaufnahmen zu dokumentieren und diese Bilder zu Werbezwecken online und in Print-Publikationen zu veröffentlichen

Vorbehalte

33. HGL ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder diese ganz oder teilweise abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen - wie in sämtlichen Fällen höherer Gewalt - keinen Anspruch auf Rücktritt, Minderung des Beteiligungspreises oder auf Schadensersatz.

Stand: 13. Dezember 2011